



1000 BRÜSSEL
Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

07 -06- 1994

[REDACTED]

//Schreiben vom

//Ref.

U/Ref.

Beilagen

25.062/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vizepremierminister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 10. März 1994 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Klage vom 5. April 1993 gegen die Königliche Vereinigung der belgischen Gaswerkangestellten untersucht, welche in einem Brief über Kondensationsheizkessel behauptet, daß die diesbezüglichen Rechtsvorschriften folgende Sprachbedingung auferlegen:

"Das Typenschild, die Montageanleitungen und die Gebrauchsanweisungen sollen in beiden Landessprachen erstellt werden".

*

*

*

Die Königliche Vereinigung der belgischen Gaswerkangestellten KVBG (A.R.G.B.: Association royale des Gaziers belges) umfaßt alle Personen, die sich mit der Produktion, dem Transport und der Verteilung von Gas oder mit den unmittelbar daran angegliederten Industrien beschäftigen (Artikel 1 der Statuten).

Die wesentlichen Aufgaben der VoG sind:

- die Information ihrer Mitglieder bezüglich der wissenschaftlichen oder industriellen Fortschritte, welche für die Gasindustrie von Bedeutung sind,
- die Schaffung von Untersuchungsmöglichkeiten zur Verdeutlichung von mit der Gasindustrie im Zusammenhang stehenden Problemen (Artikel 3).

Die Einnahmen der Vereinigung stammen

- aus der Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
- aus Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen,
- aus den rechtlichen, durch die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, durch die Studien bzw. Arbeiten technischer Art, durch die Veranstaltung von Werbevorfürungen oder durch die Herausgabe kleiner Abhandlungen, Broschüren usw. gewonnenen Erträgen (Artikel 20).

*

*

*

Eine VoG unterliegt nicht von vornherein den durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, sondern sie unterliegt ihnen lediglich im Rahmen der Verleihung von Befugnissen durch die Behörden im Sinne von Artikel 1 §1 Nr. 2.

Die Königliche Vereinigung der belgischen Gaswerkangestellten ist nicht, wie es der o.e. Artikel 1 §1 Nr. 2 vorsieht, durch ein Gesetz oder eine Behörde beauftragt worden. Die Behörden üben keinerlei Kontrolle oder Aufsicht über die Tätigkeit der besagten Vereinigung aus. Die Vereinigung erhält keinerlei Zuschüsse.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle ist daher der Ansicht, daß diese VoG eine autonome Privatorganisation ist, auf die die koordinierten Sprachengesetze keine Anwendung finden.

Der Minister hat wissen lassen, daß der königliche Erlaß vom 3. Juli 1992 über die Sicherheit der Gasgeräte (BStBl. vom 11. August 1992) bei der ersten anstehenden Revision folgendermaßen abgeändert würde:

In der Anlage I desselben Erlasses wird der Absatz 2 von Nr. 1.2. durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Die Anleitungen und Hinweise müssen in Deutsch, Französisch und Niederländisch vorliegen."

Auf diese Weise werden alle Zweifel hinsichtlich einer Sprachdiskriminierung behoben.

Vorliegendes Gutachten wird dem Kläger amtlich zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

